

SLADO e.V. • c/o Sunrise Geschwister-Scholl-Str. 33-37 • 44135 Dortmund

An die Bundestagsbüros von
Sabine Poschmann MdB
Jens Peick MdB
Markus Kurth MdB

Dortmund, 10.10.2023

Offener Brief zum Selbstbestimmungsgesetz von Dortmunder Organisationen

Sehr geehrte Sabine Poschmann, sehr geehrter Jens Peick, sehr
geehrter Markus Kurth

als ein zentrales queerpolitisches Vorhaben der laufenden
Legislaturperiode hat die Bundesregierung ein
Selbstbestimmungsgesetz zur Änderung des Vornamens und
Geschlechtseintrags angekündigt. Inzwischen liegt der Entwurf für
das „Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den
Geschlechtseintrag (SBGG)“ vor, der in den kommenden Wochen
im Deutschen Bundestag verhandelt werden wird.

Als Dortmunder Organisationen, die sich für die Rechte und das
Wohlergehen queerer und insbesondere trans*, inter* und
nichtbinärer (TIN*) Menschen in unserer Stadt einsetzen, sind wir
von dem Gesetzentwurf enttäuscht. Auch wenn er eine begrüßens-
werte Richtungsänderung darstellt, halten wir viele der vorgeschla-
genen Regelungen für unzureichend und sogar für schädlich für
TIN* Personen. Dabei gehören diese Menschen noch immer zu
jenen, die besonders stark Ablehnung, Diskriminierung und Gewalt
erfahren. Wir wenden uns deshalb an Sie als Dortmunder Mitglied
des Bundestags und bitten Sie, sich im Bundestag für ein
Selbstbestimmungsgesetz einzusetzen, das Diskriminierung von
TIN* Personen tatsächlich abbaut, und gegen Regelungen, die dem
Misstrauen gegenüber diesen Menschen weiter Vorschub leisten.

Die hier unterzeichneten Gruppen und Organisationen setzen sich
seit vielen Jahren mit professioneller Beratung, mit Selbsthilfe,



**Dachverband
der Schwulen-, Lesben-,
Bisexuellen- und
Transidentenvereine und
-initiativen in Dortmund**

www.slado.de
www.csd-dortmund.de
www.sunrise-dortmund.de
dortmund.schlau.nrw

Zusammen mit:

aidshilfe dortmund e.v.

**Male-Ident-Queer
Referat der TU Dortmund**

**Lili Marlene Transidenten
Lebenshilfe**

SCHLAU Dortmund

TransAction Dortmund

TransBekannt e.V.

Antidiskriminierungsarbeit sowie mit bürger- und menschenrechtlichem Engagement für queere Menschen in Dortmund ein und haben in dieser Arbeit Kontakt zu vielen TIN* Personen aller Altersgruppen, die seit Langem auf eine würdige, diskriminierungsfreie und verfassungskonforme Regelung warten. Gern geben wir Ihnen auch kurzfristig einen Einblick in unsere Arbeit und stehen für weitere Gespräche zur Verfügung.

Wir bitten Sie insbesondere, folgende vorgesehene Regelungen kritisch zu prüfen, die aus unserer Sicht den Bedarfen und Rechten von TIN* Personen nicht gerecht werden:

Dreimonatige Anmeldefrist (§ 4)

Personen, deren Geschlechtsidentität nicht mit der im Personenstandsregister übereinstimmt, haben nach unserer übereinstimmenden Erfahrung bereits einen längeren Findungsprozess durchlebt und streben eine Änderung nur an, wenn sie sich der eigenen Geschlechtsidentität sicher sind. Letzteres ist in der Regel schon dadurch begründet, dass eine (offizielle) Änderung des Vornamens und Geschlechtseintrags mit einem hohen Risiko der Ablehnung und Diskriminierung im direkten Lebensumfeld einhergeht. Ein zusätzlicher bürokratischer Schritt und eine dreimonatige Wartezeit sind daher weder sachlich gut begründbar noch im Interesse von TIN* Personen. Vielmehr stellt diese Regelung eine unnötige und für eine Reihe von Menschen (z. B. mit negativen Erfahrungen mit Ämtern; mit Einschränkungen durch psychische oder körperliche Erkrankungen) nicht unerhebliche Hürde dar. Für inter* Personen stellt diese Wartezeit sogar eine Verschlechterung der Gesetzeslage dar.

Im Sinne von TIN* Personen wäre ein einstufiger Prozess beim Standesamt ohne verpflichtende Anmeldefrist.

Verweis auf Hausrecht und Vertragsfreiheit (§ 6 Abs. 2)

Der Geschlechtseintrag berührt zahlreiche weitere Rechte. Maßgeblich ist nach unserer Auffassung jedoch, dass keine Person aufgrund ihres Geschlechts benachteiligt werden darf (§1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz). In der öffentlichen Diskussion der vergangenen Monate wurde wiederholt der – falsche und empirische nicht belegte – Eindruck erweckt, TIN* Personen, insbesondere trans* Frauen, seien eine Gefahr für aus gutem Grund geschützte Frauenräume. Dem ist nicht so! Vielmehr gehören trans* Frauen zu jenen Menschen, die am häufigsten von Gewalterfahrungen berichten und besonderen Schutz und Unterstützung benötigen. So weist beispielsweise auch der Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe in Deutschland (bff) in seiner Stellungnahme (<https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/stellungnahmen-1718/stellungnahme.html>) darauf hin, dass die nun im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung transfeindliche Narrative stärkt und nicht zum Schutz von TIN* Personen beiträgt. Falls die Regelung bestehen bleibt, gehen wir vielmehr davon aus, dass TIN* Personen einer erheblichen rechtlichen

Unsicherheit gegenüberstehen, die vermutlich erst im Verlauf von vielen Jahren durch von privat angestrengte Gerichtsentscheidungen teilweise geklärt werden wird. Dies ist nur im Interesse queerfeindlicher Kreise, die bestrebt sind, dass TIN* Personen weiter in Unsicherheit leben!

Im Sinne von TIN* Personen wäre eine Regelung, die sicherstellt, dass TIN* Personen im Bedarfsfall Zugang zu allen geeigneten Schutzräumen und Angeboten bekommen. Maßgeblich hierfür darf nur die individuelle Geschlechtsidentität sein und keine Zuschreibung von außen.

Regelungen zum Spannungs- und Verteidigungsfall (§ 9)

Nach dem vorliegenden Entwurf soll eine bis zu zwei Monate vor der Feststellung eines Spannungs- oder Verteidigungsfalles erfolgte Erklärung der Änderung des Geschlechtseintrags von „männlich“ auf einen anderen Eintrag für den Dienst mit der Waffe nach Artikel 12a Grundgesetz für die Dauer des Spannungs- oder Verteidigungsfalles nichtig sein. Der Wunsch nach Änderung des Vornamens und Geschlechtseintrags richtet sich aber nicht nach dem Weltgeschehen, das, wie nicht erst das Beispiel des Kriegs gegen die Ukraine zeigt, sehr plötzliche Wendungen nehmen kann, sondern nach einem davon völlig unabhängigen individuellen Erkenntnisprozess über die eigene Geschlechtsidentität. Wenn TIN* Personen den oft schwierigen Schritt gegangen sind, zur eigenen Identität zu stehen, wäre eine rückwirkende (!) Zuordnung zu einer falschen Geschlechtsidentität eine unzumutbare Belastung für diese Menschen, überdies im Kontext eines Spannungs- oder Verteidigungsfalles.

Im Sinne von TIN* Personen wäre es, auf eine gesonderte Regelung zum Spannungs- und Verteidigungsfall zu verzichten.

Datenabgleich mit Sicherheits- und Kontrollbehörden (§ 13 Abs. 5)

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass nach jeder erklärten Änderung von Vornamen und Personenstand eine Reihe von personenbezogenen Daten an bis zu zehn Sicherheits- und Kontrollbehörden übermittelt wird, ohne dass ein individueller Verdacht auf eine Straftat vorliegt. Dies stellt TIN* Personen unter einen Generalverdacht, der in keiner Weise zu rechtfertigen ist. Man stelle sich nur einmal vor, bei jeder Namensänderung einer cis Person durch Heirat würden diese Daten automatisch an die genannten Behörden übermittelt: Das würde zu Recht in Deutschland nicht akzeptiert. Das Gleiche muss für TIN* Personen gelten!

Ein Sicherheitsgewinn ist hierdurch nicht erkennbar, zumal alle zuvor eingetragenen Personenstandsdaten weiter beim Standesamt gespeichert bleiben. Vielmehr kann sich durch den Datenabgleich ein neues Sicherheitsrisiko für TIN* ergeben, wenn wie in der Vergangenheit wiederholt geschehen, illegal Daten aus polizeilichen Informationssystemen in rechtsextreme Netzwerke weitergegeben werden. Queere Menschen sind in den

vergangenen Jahren verstärkt Ziel und Opfer rechtsextremer Aktivitäten geworden. Die Vorgabe zur sofortigen Löschung, sofern kein Eintrag vorhanden ist, schützt dafür nur sehr bedingt, weil zu vielen Personen ein Eintrag bereits durch Routinevorgänge wie Personen- oder Verkehrskontrollen oder die Anmeldung einer Versammlung vorliegt.

Im Sinne von TIN* Personen wäre eine vorurteilsfreie Änderung von Vornamen und Personenstand und die vollständige Streichung des Datenabgleichs mit Sicherheits- und Kontrollbehörden.

Inkrafttreten zum 1. November 2024

Bislang ist ein Inkrafttreten zum 1. November 2024 vorgesehen. Bis dahin gilt das Transsexuellengesetz (TSG) weiter, das von der Bundesregierung selbst als Verletzung der Menschenwürde und der freien Entfaltung der Persönlichkeit eingeschätzt wird. Bis dahin begonnene Verfahren nach TSG sollen weitergeführt werden. Aktuell warten zahlreiche Dortmunder*innen darauf, endlich ihren Geschlechtseintrag und ihren Vornamen offiziell mit einer einfachen Erklärung ändern zu können. Viele haben deshalb in den vergangenen zwei Jahren in der Hoffnung auf eine zügige Lösung auf das bürokratische, teure und entwürdigende Verfahren nach TSG verzichtet und leben seitdem in einer „Zwischenwelt“: Eine neue, menschenwürdigere Lösung ist absehbar, aber immer noch mehr als ein Jahr zwangsweises Warten entfernt – wertvolle Lebenszeit ohne Anerkennung der eigenen Geschlechtsidentität. Bei allem Respekt für den Bedarf nach gründlicher parlamentarischer Diskussion ist für uns nicht erkennbar, warum ein explizit bürokratiearmes Verfahren nicht im unmittelbaren Anschluss an den Beschluss des Bundestags umgesetzt werden kann.

Im Sinne von TIN* Personen wäre ein Inkrafttreten des Selbstbestimmungsgesetzes unmittelbar nach Beschluss des Bundestags und der Verkündung durch den Bundespräsidenten. Alle Personen, die sich dann noch in einem laufenden Verfahren nach TSG befinden, müssen die Möglichkeit erhalten, dies durch ein Verfahren nach dem Selbstbestimmungsgesetz zu ersetzen.



Wir haben hier die aus unserer Sicht dringendsten Veränderungsbedarfe am Gesetzentwurf benannt. Gern unterstützen wir Ihre Arbeit mit Material zu den einzelnen Themen. Darüber hinaus enthält der Entwurf zum Selbstbestimmungsgesetz weitere Regelungen, die nach unserer Erfahrung und der Einschätzung weiterer namhafter Verbände im Einzelfall den Interessen und Bedürfnissen von TIN* Personen widersprechen. Mehrere Dortmunder Gruppen und Organisationen haben die Petition „Diskriminierung & Misstrauen raus aus dem Selbstbestimmungsgesetz!“ (<https://innn.it/jazuselbstbestimmung>) mitgezeichnet, die auf weitergehende Stellungnahmen verweist.

Wir hoffen, dass wir Sie mit unserem Brief über die Bedürfnisse von trans*, inter* und nichtbinären Menschen in Bezug auf das geplante Selbstbestimmungsgesetz informieren konnten, und freuen uns auf den weiteren Austausch. Als zentrale Ansprechperson mit Kontakt zu allen Beteiligten wenden Sie sich gern an den Geschäftsführer von SLADO e.V.: Paul Klammer, paul.klammer@slado.de, Tel.: 01525 28 14 476.

Mit freundlichen Grüßen

SLADO - Dachverband der Schwulen-, Lesben-, Bisexuellen- und Transidentenvereine und -initiativen in Dortmund e.V.

aidshilfe dortmund e.v.

Male-Ident-Queer Referat der TU Dortmund

Lili Marlene Transidenten Lebenshilfe

SCHLAU Dortmund

TransAction Dortmund

TransBekannt e.V.